



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [REDACTED]

DATUM 28. Februar 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Entwurf zur Portoerhöhung**

BEZUG Ihr Antrag vom 11. Februar 2019

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/19/10043**

DOK **2019/0173741**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in Ihrer E-Mail vom 11. Februar 2019 bitten Sie, Ihnen

„den in der Süddeutschen Zeitung erwähnten Entwurf ihres Ministerium im Zusammenhang mit Erhöhung des Briefportos der Deutschen Post

auf: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/post-porto-1.4324938/>“

zuzusenden.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich hinsichtlich nachfolgender Informationen statt, im Übrigen lehne ich den Antrag ab.

- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Zu Ihrem Informationsersuchen kann ich Ihnen folgende Auskunft geben:

Hier ist nicht bekannt, auf welche konkreten Informationen sich die Veröffentlichung in der Süddeutschen Zeitung bezieht. Federführendes Ressort für Änderungen der Post-Entgeltregulierungsverordnung ist ohnehin das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Deshalb gibt es auch keinen Entwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), sondern des BMWi. Auf der Internetseite des BMWi ist der Referentenentwurf zur Änderung der Post-Entgeltregulierungsverordnung vom 13. Februar 2019 unter folgendem Link veröffentlicht:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/XYZ/zweite-verordnung-zur-aenderung-der-post-entgeltregulierungsverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

Eine Übersendung dieses Verordnungsentwurfes kann gemäß § 9 Absatz 3 IFG unterbleiben. Ich rege zudem an, sich mit weiteren Fragen ggf. an das BMWi zu wenden.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

